

V e r e i n b a r u n g

116598

Zwischen der H.U. Verwaltung, Oslo, vertreten durch Stabzahlmeister Biederbich, und Rolf T. Bjerke, Oslo, Torvgaten 9 wird folgende Vereinbarung getroffen.

- 1) Die H.U.Verwaltung Oslo überträgt der Firma Rolf T. Bjerke die Lieferung von

16.000 Faden

gemischtes Brennholz und Birkenholz (vorzugsweise gemischtes Brennholz) zu den vom Preiskontrollamt Oslo amtlich festgesetzten Maximalpreisen von 71.85 Kr.norw. je Faden gemischtes Brennholz und 87.55 Kr.norw. je Faden Birkenholz, gültig vom 10. Juni 1941. Falls die Maximalpreise erhöht werden, sollen die Preise nach den neuen Maximalpreisen berechnet werden. Die Umsatzsteuer in Höhe von 10 % ist mit eingerechnet, und wird vom Verkäufer bezahlt. Die Preise verstehen sich einschliesslich Anfahrten auf die bestimmten Lagerplätze in Oslo. Für Aufstapelung wird der ortsübliche Preis berechnet.

2) Das Holz wird in 60 cm. langen Stücken gesägt und brennfertig gespalten angeliefert. Der Verkäufer verpflichtet sich zur Holz einwandfreier und trockner Beschaffenheit anzufahren. Das gelieferte Holz unterliegt der ständigen Kontrolle des Käufers, der sich gegebenenfalls bei Lieferungen minderwertiger oder feuchter Holzmengen eine Herabsetzung des Kaufpreises vorbehält.

3) Die Lieferung hat am 10. Juni 1941 begonnen. Die Anlieferung der gesamten Holzmenge muss spätestens bis Ende Februar 1942 beendet sein.

4) Jede gelieferte Fuhre Holz wird durch den Käufer nach Prüfung der Menge und Beschaffenheit abgenommen. Der Verkäufer erhält für jede Lieferung eine Abnahmebescheinigung. Der Verkäufer legt zu Beginn jeder Woche die Rechnung über das in der vergangenen Woche gelieferte Holz zusammen mit den gesammelten Abnahmebescheinigungen in der Abt. VII b vor, und wird nach Anerkennung, Prüfung und Eintragung in das Verbrauchsmittelbestandbuch, der Betrag umgehend bei der Zahlstelle der H.U.Verwaltung, Oslo durch Verrechnungsscheck auf Norges Bank beglichen.

5) Der Verkäufer verpflichtet sich falls die H.U.Verwaltung, Oslo weiteren Bedarf an Brennholz im Winterhalbjahr 1941/42 haben sollte, die zusätzlich benötigten Mengen zu den jeweilig gültigen Preisen zu liefern.

6) Die Lieferungen von Holz nach Orten ausserhalb Oslo mit Lastwagen sind die amtlichen festgesetzten Maximalpreisen zu berechnen. Diese Lieferungen sind in den Rechnungen besonders zu bezeichnen.